



Kassenzeichen	Datum	Seite
[REDACTED]	02.01.2025	1

Stadt Sandersdorf-Brehna, Bahnhofstr. 2, 06792 Sandersdorf-Brehna

Fachamt/-abteilung: Steuern und Abgaben
Grundsteuer, Flächenumlage & Erschwernisbeitrag

Auskunft erteilt: Frau Pratsch
E-Mail: steuernundabgaben@sandersdorf-brehna.de
Telefon: 03493/801330 Fax: 03493/801329

BANKVERBINDUNG
Kreditinstitut: Deutsche Bank AG
IBAN: DE95 8607 0000 0536 3882 00
BIC: DEUTDE8LXXX
Bitte bei Überweisung das Kassenzeichen angeben.

Abgabenbescheid

Rechtsgrundlagen: Abgabenordnung, Grundsteuergesetz, Haushaltssatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna für das jeweils veranlagte Haushaltsjahr, Satzung zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung in derzeit gültiger Fassung.

0001	Einfamilienhaus // Straße der Freundschaft 1 // Sandersdorf-Brehna#OT Petersroda
Grundstücksart: Einfamilienhaus	Steuernummer vom [REDACTED] Bescheid vom [REDACTED] Finanzamt ausgestellt
Az. Finanzamt: [REDACTED]	Messbescheid vom: 04.12.2024
Gem.: [REDACTED] Flur: [REDACTED] Flurstück: [REDACTED]	Fläche in m²: 314,00

Jahr	Monat	Bezeichnung / EA	Berechnungseinheit	Hebesatz	Jahressoll EUR	Veranl.-soll EUR
Grundsteuer - Sandersdorf-Brehna / EA 01.00: EA = Einnahmeart, in diesem Fall 01.00 = Grundsteuer B						
2025	01-12	Grundsteuer B	26,01 EURO	380,00 %	98,84	98,84
2025	Gesamtjahressoll Grundsteuer - Sandersdorf-Brehna / EA 01.00:				98,84 EUR	
Flächenumlage Unterhaltungsverband "Mulde" / EA 01.50: EA = Einnahmenart, in diesem Fall 01.50 = Flächenumlage						
2025	01-12	Beiträge für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung	314,00 m²	0,000937	0,29	0,29
2025	Gesamtjahressoll Flächenumlage Unterhaltungsverband "Mulde" / EA 01.50:				0,29 EUR	
Erschwernisbeitrag Unterhaltungsverband "Mulde" / EA 01.60: EA = Einnahmeart, in diesem Fall 01.60 = Erschwernisbeitrag						
2025	01-12	Beiträge für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung	314,00 m²	0,003009	0,95	0,95
2025	Gesamtjahressoll Erschwernisbeitrag Unterhaltungsverband "Mulde" / EA 01.60:				0,95 EUR	
Gesamtsumme EUR:						100,08

Der nachfolgende Zahlungsplan enthält alle zu zahlenden Abgaben für dieses Jahr.

Zahlungsplan

Objekt	EA	Fälligkeit	Forderung alt EUR	Veränderung EUR	Zahlung EUR	Forderung neu EUR
0001	01.00	15.02.2025	0,00	24,00	0,00	24,00
0001	01.00	15.05.2025	0,00	24,00	0,00	24,00
0001	01.00	15.08.2025	0,00	24,00	0,00	24,00
0001	01.00	15.11.2025	0,00	26,84	0,00	26,84
0001	01.50	15.02.2025	0,00	0,29	0,00	0,29
0001	01.60	15.02.2025	0,00	0,95	0,00	0,95
Gesamt:			0,00	100,08	0,00	100,08

Im Falle eines Guthabens, wird dieses auf Ihr Konto überwiesen. Guthaben werden immer mit einem Negativbetrag ausgewiesen.

Die Beträge für die aufgeführte/n EA (Einnahmeart/en) werden zu den gesetzlichen Fälligkeiten von dem angegebenen Konto unter Angabe der Mandatsreferenz und Gläubiger-ID abgebucht.

Fallen die auf diesem Bescheid angegebenen gesetzlichen Fälligkeiten auf ein Wochenende, einen Feiertag des Landes Sachsen-Anhalt bzw. bundeseinheitlichen Feiertag oder einen von der Stadt Sandersdorf-Brehna bekanntgegebenen Brückentag, gilt der nächste Bankarbeitstag als Fälligkeit. Sofern der Lastschriftzug am Fälligkeitstag nicht möglich ist, erfolgt die Wiederholung am nächsten Bankarbeitstag.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie für jedes Objekt und jede EA ein SEPA-Lastschrift-Mandat (Einzugsermächtigung) abgeben. Erhalten Sie einen neuen Bescheid, kontrollieren Sie bitte sofort, ob dieser ein neues Objekt bzw. neue EA enthält, für die Sie eventuell noch kein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt haben. In diesem Fall werden die Beträge für dieses Objekt bzw. EA nicht abgebucht.

Sollte wider Erwarten eine Rücklastschrift erfolgen, werden Ihnen die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt und Ihre Bankverbindung gelöscht. Die weitere Teilnahme am Einzugsverfahren ist mit einem Mandat schriftlich neu zu bestätigen.



Kassenzeichen	Datum	Seite
██████████	02.01.2025	2

Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung:

Wird ein Betrag nicht wie festgesetzt geleistet, fallen mit Ablauf des Fälligkeitstages Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen an. Sofern eine Mahnung und das Zwangsvollstreckungsverfahren erforderlich sind, haben Sie ebenso die damit verbundenen Gebühren und Kosten zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Sandersdorf-Brehna, OT Sandersdorf, Bahnhofstraße 2, 06792 Sandersdorf-Brehna zu erheben. Sollte die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Ein Widerspruch hebt oder setzt die Verpflichtung zur Zahlung nicht aus.

— Steffi Syska
Bürgermeisterin

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift.
HINWEIS:

[Einspruch beim Finanzamt](#)

Die mit diesem Bescheid festgesetzte Grundsteuer erfolgt auf Grundlage der Bescheide über den Grundsteuerwert Hauptfeststellung zum 01.01.2022 und über den Grundsteuermessbetrag Hauptveranlagung zum 01.01.2025 des Finanzamtes.

Ein Rechtsbehelf (Einspruch/Widerspruch), der sich gegen die Höhe und Festsetzung des Grundsteuerwerts/Grundsteuermessbetrags richtet oder verfassungsrechtliche Bedenken der Neuregelungen beinhaltet, ist daher beim zuständigen Finanzamt zu erheben.

Sofern ein derart begründeter Widerspruch gegen den Abgabenbescheid der Stadt Sandersdorf-Brehna erfolgt, muss dieser zurückgewiesen werden.

Sollten Sie bereits gegen die Bescheide über den Grundsteuerwert Hauptfeststellung zum 01.01.2022 und über den Grundsteuermessbetrag Hauptveranlagung zum 01.01.2025 Einspruch beim Finanzamt erhoben haben, wenden Sie sich bitte bei Fragen an dieses.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Einspruch/Widerspruch nicht von der Zahlungspflicht entbindet! Insofern sind die mit diesem Bescheid festgesetzten Beträge bis zur angegebenen Fälligkeit zu begleichen.

Ergibt sich auf Grund Ihres Einspruchs/Widerspruchs eine Änderung zu Ihren Gunsten, werden zu viel entrichtete Beträge erstattet.